

Beitrag von Jan Ehrhardt

Die „Regelsammlung Bühne“ in Fragen und Antworten

Eine Einführung für Wortautoren

Die folgenden Fragen und Antworten verschaffen einen ersten Eindruck von Inhalt und Aufbau der „Regelsammlung Bühne“ und ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung für Verlage und Autoren. Die Darstellung verfolgt nicht das Ziel, die „Regelsammlung Bühne“ in allen Einzelheiten wiederzugeben und zu erläutern. Der Autor ist geschäftsführender Justiziar des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e. V., Berlin.

Was ist die „Regelsammlung Bühne“?

Die „Regelsammlung Bühne“ (eigentlich: „Regelsammlung Verlage [Vertriebe]/ Bühnen“) ist eine Rahmenvereinbarung auf Verbandsebene zwischen dem „Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage“ und dem „Deutschen Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester“ für Aufführungsverträge über Bühnenwerke (Schauspiel und Musiktheater). Sie betrifft das Rechtsverhältnis des Verlages zum Theater und schafft kein eigenes Recht des Autors aus dem von seinem Verlag abgeschlossenen Aufführungsvertrag gegenüber dem Theater.

Für wen gilt die „Regelsammlung Bühne“?

Die „Regelsammlung Bühne“ gilt ausschließlich für Aufführungsverträge, die zwischen den Mitgliedern dieser beiden Verbände abgeschlossen werden. Beim Deutschen Bühnenverein sind das die Stadt- und Staatstheater, die Landesbühnen sowie einige Privattheater und Veranstalter. Die Mitgliedsverlage des Verbandes sind auf der Verbandsseite www.buehnenverleger.de¹⁾ zu finden, die Mitglieder des Bühnenvereins auf www.buehnenverein.de. Die „Regelsammlung Bühne“ gilt *nicht* für Aufführungsverträge mit Amateurtheatern, Tournetheatern oder Schulen²⁾, für Verträge, die der Autor selbst als Rechteinhaber abschließen möchte, für Verträge, die der Autor über einen Verlag mit Theatern abschließen möchte, der nicht Mitglied des Verbandes ist.

Welche rechtliche Bedeutung hat die „Regelsammlung Bühne“?

Als die „Regelsammlung Bühne“ Mitte der siebziger Jahre eingeführt wurde, war sie eine Zusammenstellung von branchenüblichen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr zwischen Verlagen und Theatern. Sie war rechtlich nicht verbindlich. Mit dem 2002 in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ erhielten alle Worturheber, also auch Bühnenautorinnen und Bühnenautoren, einen gesetzlichen Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ ihrer Werke, wenn sie Dritten die Werknutzung erlauben und ihnen die Nutzungsrechte dafür einräumen (§ 32 des Urheberrechtsgesetzes). Zugleich erhielten „Vereinigungen von Urhebern“ und „Vereinigungen von Werknutzern“ die Möglichkeit, die Angemessenheit der Vergütung in „gemeinsamen Vergütungsregeln“ näher zu bestimmen (§ 36 des Urheberrechtsgesetzes). In der juristischen Literatur wird die „Regelsammlung Bühne“ vereinzelt als eine gemeinsame Vergütungsregel angesehen. Die Regelsammlung Bühne ist allerdings *keine* Vereinbarung zwischen einer „Vereinigung von Urhebern“ (sprich: Verbänden von Autoren und Komponisten) einerseits und Werknutzern (sprich: Theater im Deutschen Bühnenverein) andererseits. Sondern sie ist eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bühnenverein für dessen Mitglieder und den Bühnenverlagen, denen die Rechte ihrer Autoren und Komponisten zur treuhänderischen Wahrnehmung anvertraut sind. Mit der Einführung der „gemeinsamen Vergütungsregeln“ wurden auch bereits bestehende Regelwerke und die darin enthaltenen Vergütungsmaßstäbe anerkannt. Voraussetzung ist, dass diese Regelwerke dem Anspruch des Urhebers auf eine „angemessene Vergütung“ Rechnung tragen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat das für die Vergütungsvereinbarungen der Regelsammlung Bühne bestätigt ³⁾.

Welche Bedeutung hat die „Regelsammlung Bühne“ für Theaterautoren?

Die Rechtsprechung sieht in Aufführungsverträgen, die, wie erwähnt, auf der Grundlage der „Regelsammlung Bühne“ abgeschlossen werden, zugleich den Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Verlag gewährleistet. Von den Aufführungstantiemen für Sprachwerke erhält der Autor entsprechend seinem mit dem Verlag geschlossenen Vertrag üblicherweise 75 Prozent. Der Verteilungsschlüssel kann im Einzelfall von diesem Durchschnittswert abweichen. Das betrifft in erster Linie Musikwerke, weil hier auch die Herstellung des Musikmaterials Gegenstand des Verlagsvertrages und des Aufführungsvertrages ist. Die „Regelsammlung Bühne“ garantiert dem Autor eine Vergütung, die dem Anliegen des Gesetzgebers der Urheberrechtsreform von 2002 nach einer „angemessenen Vergütung“ gerecht wird.

Welche Systematik liegt der „Regelsammlung Bühne“ zugrunde?

Die „Regelsammlung Bühne“ wurde nach mehrjährigen Verhandlungen vollständig neu

gefasst und 2005 von beiden Verbänden verabschiedet („Kölner Fassung“). Sie gliedert sich in einen vertragsrechtlichen Teil und in einen Teil, der Art und Umfang verschiedener Nutzungsrechte enthält, die Verlag und Theater im Aufführungsvertrag vereinbaren können. Gegenstand des Aufführungsvertrages ist damit nicht nur das eigentliche (Bühnen-) Aufführungsrecht (§ 19 Absatz 2 zweite Alternative des Urheberrechtsgesetzes). Dem Theater werden darüber hinaus u. a. das Vervielfältigungsrecht für Aufzeichnungen auf Bild- und/oder Tonträger (§ 16 des Urheberrechtsgesetzes) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, insbesondere das „Internet-Recht“ (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes) übertragen, soweit diese Rechte beim Verlag liegen und er hierüber verfügen darf. Ebenfalls geregelt sind die Übertitelung von Bühnenwerken ⁴⁾ und die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Bühnenaufführungen. Für das sogenannte „Public Viewing“ mit „Event-Charakter“ haben sich beide Verbände auf eine Einzelfallregelung verständigt.

Der „Regelsammlung Bühne“ sind Muster-Aufführungsverträge beigelegt, die sich ihrerseits auf die Regelungen in der Regelsammlung beziehen. Inhaltliche Abweichungen müssen danach ausdrücklich im Aufführungsvertrag kenntlich gemacht werden, können aber ebenso wie ergänzende weitere Bestimmungen von Verlag und Theater vertraglich vereinbart werden.

Welche Aufführungstantiemen sieht die „Regelsammlung Bühne“ vor?

Maßgebend für das Vergütungssystem der „Regelsammlung Bühne“ ist die Eingruppierung der Theater. Die Eingruppierung wird in Abständen von den Verbänden auf der Grundlage des künstlerischen Etats des einzelnen Hauses überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Zurzeit bestehen für Sprachwerke sieben Gruppen. Die Aufführungstantiemen (rechtlich: Urhebervergütungen) werden als Urheberabgabe (Anteil des Urheberanteils pro Besucher und Vorstellung) vereinbart.

Bei Sprachwerken liegt die Urheberabgabe in der Spielzeit 2014/2015 ⁵⁾ zwischen 1,98 (2,00) Euro in der Gruppe 1 und 0,97 (0,98) Euro in der Gruppe 7 (In Klammern: Beträge für die Spielzeit 2015/2016). Die Aufführungstantiemen betragen insgesamt höchstens 17 Prozent der „Roheinnahme“ ⁶⁾ des Theaters (Bemessungsgrundlage), mindestens jedoch 13 Prozent. Diese Regelungen gelten für Spielstätten mit über 200 Plätzen („Großes Haus“); für sie gibt es (Mindest-) Garantien, die ab der Spielzeit 2015/2016 ⁵⁾ zwischen 85 und 213 Euro betragen sollen.

Für „kleine Spielstätten“ können alternativ die in der „Regelsammlung Bühne“ vorgesehenen „Studiopauschalen“ zugrunde gelegt werden. Bei kleinen Spielstätten mit bis zu 99 beziehungsweise von 100 mit bis zu 200 Plätzen folgen sie der Eingruppierung des Theaters. Als Besonderheit gibt es hier sogenannte „Vergütungskorridore“ mit Mindest- und Höchstsätzen. Verlag und Theater müssen sich jeweils über die konkrete Höhe verständigen. Bei den kleineren Spielstätten mit bis zu 99 Plätzen liegen diese ab der Spielzeit 2015/2016 ⁵⁾ je nach Eingruppierung zwischen 205 und 253 Euro beziehungsweise zwischen 74 und 88 Euro. Für Spielstätten mit bis zu 200 Plätzen beträgt

die von der „Regelsammlung Bühne“ vorgesehene Höhe der pauschalierten Urhebervergütungen höchstens bis zu 331 Euro beziehungsweise bis zu 130 Euro.

Fiktives Beispiel: An einer vollständig ausverkauften Vorstellung am Deutschen Theater in Berlin mit maximal 608 Plätzen in der Spielzeit 2014/2015 betrüge der Anteil des Autors an der Urheberabgabe 902,88 Euro (1,98 Euro x 608 = 1203,84 Euro und davon 75 Prozent) und der seines Verlages 300,96 Euro (25 Prozent). Die Urheberabgabe würde dann verglichen werden mit der tatsächlich vom Theater erzielten Roheinnahme (Kappungsgrenze mindestens 13 Prozent, höchstens 17 Prozent), die maßgeblich vom Kartenpreis bestimmt wird. Ergibt sich aus dem Vergleich eine abweichende Höhe der Urhebervergütung, ist diese dann die vom Theater geschuldete Aufführungstantieme.

Für urheberrechtlich geschützte Übersetzungen von urheberrechtlich nicht oder nicht mehr geschützten Sprachwerken, Werkverbindungen, bei denen nur noch ein Werk geschützt ist, Tagesvorstellungen zu ermäßigten Eintrittspreisen sowie für Tagesvorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sind Ermäßigungen der Urheberabgabe in Form von sogenannten „Vergütungskorridoren“ vorgesehen.

In allen Fällen der Vergütungskorridore ist nach der Systematik der „Regelsammlung Bühne“ der jeweilige Mittelwert Ausgangspunkt der Verhandlungen zwischen Verlag und Theater über die im Aufführungsvertrag konkret zu vereinbarenden Aufführungstantiemen. Für nicht eingruppierte Privattheater und bei Gastspielen betragen die Aufführungstantiemen entsprechend der „Regelsammlung Bühne“ 10 Prozent der Roheinnahme.

Sieht die „Regelsammlung Bühne“ außer Aufführungstantiemen weitere Vergütungen vor?

Die „Regelsammlung Bühne“ sieht „sonstige Vergütungen“ u. a. für die öffentliche Wahrnehmbarmachung vor. Hierzu zählen insbesondere die Übertitelung und das „Public Viewing“ sowie die Aufzeichnung und die Vervielfältigung auf Bild- und/oder Tonträger. Zunehmend Bedeutung gewinnen die von Theatern über eigene Seiten angebotenen Streams zeitgleich zur Aufführung.

Können die Abrechnungen der Theater überprüft werden?

Die „Regelsammlung Bühne“ ermöglicht es Autoren, Komponisten und Verlagen, die Tantiemeabrechnungen der Theater durch die „Zentralstelle Bühne Service GmbH“ überprüfen zu lassen. Diese „Revision“ wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beim Theater vor Ort durchgeführt. Sie betrifft grundsätzlich nur Verträge zwischen Theatern des Bühnenvereins und Verlagen des Verbandes. Die Zentralstelle ist als Inkassounternehmen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz anerkannt. Sie ist berechtigt, urheberrechtliche und damit zusammenhängende Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Im Beirat der Zentralstelle sind Vertreter von Bühnenverlagen und von Urhebern

(Autoren/Komponisten) jeweils paritätisch vertreten.

Ist die „Regelsammlung Bühne“ veröffentlicht?

Als vertragliche Vereinbarung ist die „Regelsammlung Bühne“ nur für die Mitglieder der beiden Verbände bestimmt (interner Bereich). In der juristischen Kommentarliteratur finden sich nähere Ausführungen zu Inhalt und rechtlicher Einordnung der „Regelsammlung Bühne“⁷⁾.

Anmerkungen

- 1) Die Verbandsseite eröffnet im öffentlichen Bereich zusätzlich den Zugang zum Katalog urheberrechtlich geschützter Bühnenwerke www.theatertexte.de, zur Zentralstelle Bühne-Service GmbH und zur Stiftung des Verbandes, die jährlich den „Preis der Deutschen Theaterverlage“ vergibt, alternierend zwischen Schauspiel und Musiktheater.
- 2) Der Verband hat mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Leitlinien für die Aufführungspraxis an Schulen erarbeitet [Stand 2013], die über den Bildungsserver verfügbar sind.
- 3) „Salome III“ – Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. Januar 2000
- 4) Zu Übertitelungen im Theater: Yvonne Griesel (Hrg.), Welttheater verstehen, Übertitelung, Übersetzen, Dolmetschen und neue Wege, Alexander Verlag Berlin (2014)
- 5) Die Ende 2013 zwischen Bühnenverein und Verband vereinbarten Erhöhungen der Urheberabgabe, der Studiopauschalen und der Musikmaterialvergütung bedürfen noch der endgültigen Bestätigung [Stand Mai/2014].
- 6) „Roheinnahme“ ist die Einnahme des Theaters aus dem Verkauf von Theaterkarten einschließlich theatereigener Vorverkaufsaufschläge, dem Verkauf von Gebührenkarten sowie dem auf die einzelne Vorstellung entfallenden Anteil an Platzmieten und von Dritten für die einzelne Vorstellung konkret gezahlten Platzzuschüssen. Nicht zur Roheinnahme gehören u. a. AVA-Zuschläge (Abgabe der Altersversorgung der Bühnenschaffenden), Kartensystemgebühren und Abgaben für den öffentlichen Nahverkehr. Nicht abschließend geklärt ist, ob und in welchem Umfang Kosten für Ticketsysteme und vom Theater eingesetzte Software Teil der Roheinnahme sind.
- 7) Die Regelsammlung Bühne ist veröffentlicht und aus Sicht des Bühnenvereins kommentiert in: Bolwin/Sponer, Bühnen- und Orchesterrecht (Loseblatt), R.v. Decker Heidelberg u.a. (2013 ff.). Die Neuauflagen der Kommentare zum Urheberrechtsgesetz werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2014 erscheinen, ebenso das Praxishandbuch Medienrecht mit dem Teilband „Theaterrecht“. Vertragsmuster und deren Kommentierung sind in 2015 zu erwarten.